

Stellungnahme der Verwaltung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1512621ST2	
Externes Dokument	Eingang Ratsbüro
	26.08.2015

Betreff
Fahrplanwechsel 12.2015 / Nicht-Einigung zwischen Bonn u. Rhein-Sieg-Kreis

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Dez. VI		26.08.2015	gez. i.V. Wagner
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		26.08.2015	gez. J. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung		
Planungsausschuss	26.08.2015		

Inhalt der Stellungnahme

Die Verwaltung kann die im Antrag getroffene Aussage, die Gespräche zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn zur Neugestaltung des linksrheinischen Busverkehrs beim Fahrplanwechsel seien „eigentlich unverantwortlich“ gescheitert, nicht bestätigen.

Richtig ist vielmehr, dass eine Einigung über folgende Eckpunkte erzielt werden konnte, die in einer noch zu erarbeitenden Vereinbarung zwischen Stadt Bonn, SWBV, RSK, RSVG und RVK niederzulegen sind:

1. Der Kompromissvorschlag des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.07.2015 wird komplett umgesetzt inklusive der rechtsrheinischen Linien SB 55 und 551.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis ist grundsätzlich der Auffassung, dass der SWBV aus der Linie 605 nach Auslaufen der Konzession Ende 2016 keine Rechte mehr zustehen. Die SWBV wünscht, ab Ende 2016 so gestellt zu werden, als wenn sie die Genehmigung für die Linie 605 zu diesem Zeitpunkt hätte. Deshalb soll folgendes gelten: Soweit sich aus der Inhaberschaft der Genehmigung für die Linie 605 tatsächlich ein Recht auf Wiedererteilung dieser Genehmigung ergibt und der Verlust der Genehmigung bei der SWBV zu nachweisbaren finanziell negativen Auswirkungen führt, wird der RSK vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit, darauf hinwirken, dass der Genehmigungsinhaber der Linie 843n – soweit dies die RVK sein sollte - diese nachgewiesenen finanziell negativen Auswirkungen ausgleicht. Dies soll in zwischen der RVK und der SWBV zu vereinbarenden Weise erfolgen. Ein etwaiger Ausgleich erfolgt maximal für die Dauer von drei Jahren ab Genehmigungserteilung der Linie 843 n, also für die Jahre 2016-2018.
3. Voraussetzung für die Umsetzung von 1. und 2. ist, dass die der SWBV von der RSVG übermittelte Naturalausgleichsvereinbarung bis zum 05.09.2015 unterzeichnet wird und

zunächst die für die Jahre 2013 und 2014 zugesagten Zahlungen in Höhe von je 250 T€ netto p.a. bis zum 05.09.2015 an die RSVG überwiesen werden.

4. Die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis setzen die Gespräche über die ab 2017 zu treffenden Regelungen fort.

Die Verwaltung empfiehlt Zustimmung zu diesen Eckpunkten, muss dabei gem. vorliegendem Ratsbeschluss auf folgendes hinweisen:

Die SWBV erklärt, dass ihr bei Umsetzung dieser Regelung ein Nachteil in Höhe von rund 160.000 Euro pro Jahr entstünde. Dies kann so von der Verwaltung nicht bestätigt, aber auch nicht in Gänze in Abrede gestellt werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dazu unter Punkt 2 einen Regelungsvorschlag gemacht, der in einer Kompensationszahlung bis maximal 2018 münden kann. Es handelt sich also um eine ab 2018 evtl. eintretende „etwaige Mehrbelastung“, wie sie der Rat in seinem Beschluss vom 18.06.2015 beschrieben hat. Der Rat hat erklärt, sich darüber die Entscheidung vorzubehalten. Die Verwaltung empfiehlt, den „etwaigen“ Nachteil in Kauf zu nehmen, um die Einigung nicht zu gefährden. Sie geht dabei davon aus, dass dann, wenn sich „tatsächlich ein Recht auf Wiedererteilung dieser Genehmigung ergibt“ dieses auch existent sein würde und lediglich die Frage des Nachteilsausgleichs ab 2018 nicht mehr zur Disposition steht.

Unabhängig von dieser Regelung kann die Verwaltung bestätigen, dass sie auf der Grundlage eines vorliegenden Gutachtens im Ergebnis die von Seiten der SWBV zu leistende Kompensationszahlung (Naturalausgleich) an den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 250 TEUR pro in Rede stehenden Jahr für nachvollziehbar und die Leistung einer Kompensationszahlung in Höhe von insgesamt 500 TEUR für die Jahre 2013 und 2014 für vertretbar hält und die SWBV angewiesen werden kann, die ihr von der RSVG (und von dieser bereits unterzeichnete) übermittelte Naturalausgleichsvereinbarung zu unterzeichnen sowie die 500 T€ bis zum 05.09.2015 an die RSVG zu überweisen.

Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass etwaig notwendige redaktionelle Änderungen im Vertrag durch eine Nebenabrede oder eine Protokollerklärung im gegenseitigen Vertrauen aufgenommen werden.